

Arbeitsamt einzureichen. Die Einstellung von Arbeitskräften ohne Genehmigung des Arbeitsamtes ist verboten. Jeder Wechsel des Arbeitsplatzes bedarf der Zustimmung des Arbeitsamtes, welches bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen als gegeben anzusehen ist, wenn seitens des Arbeitsamtes gegen die vom Arbeitgeber zu erstattende Arbeitsentlassungs-Bescheinigung ein Widerspruch nicht erfolgt. Können sich die Parteien über die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einigen, ist die Entscheidung des Arbeitsamtes einzuholen.

Stellenangebote in den Tageszeitungen müssen folgenden Zusatz enthalten:

„Einstellung erfolgt über das örtlich zuständige Bezirksarbeitsamt.“

Arbeitslose, die ohne Genehmigung des Arbeitsamtes Arbeit annehmen, und in Arbeit Stehende, die ohne Genehmigung des Arbeitsamtes ihren Arbeitsplatz wechseln, sowie Arbeitnehmer, die den Anordnungen des Arbeitsamtes in bezug auf Zuweisung von Arbeitsplätzen nicht entsprechen, haben neben den in Ziffer 20 des Gesetzes Nr. 3 vorgesehenen Strafen auch mit Entzug der Lebensmittelkarten zu rechnen.

3. Überleitungs- und Strafbestimmungen

Die Meldung der in Ziffern 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen hat in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1946 entsprechend den von den einzelnen Bezirksarbeitsämtern anzusetzenden Terminen zu erfolgen. Die Bescheinigungen, die dann diesem Personenkreis vom Arbeitsamt auszustellen sind, gelten erstmalig für den Bezug der Lebensmittelkarten für März 1946.

Die Arbeitsämter sind verpflichtet, bei jedem Verstoß seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3 Strafanzeige zu erstatten. Die Beteiligten müssen mit einer Bestrafung entsprechend der Ziffer 20 des angezogenen Gesetzes rechnen.

Berlin, den 25. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit
Jendretzky

P o l i z e i

Räude bei Pferden

In dem Pferdebestand des Fuhrunternehmers Paul Petzold, Neukölln, Leykestr. 7 a, ist amtstierärztlich Räude festgestellt.

Berlin, den 10. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

In den Pferdebeständen
der Papierfirma Erich Schwinge, Berlin SO 36, Naunynstraße 40,
des Fuhrhalters Franz Köppke, Berlin SO 36, Manteuffelstraße 41,
des Fabrikanten Voß, Berlin SO 36, Manteuffelstr. 10,
ist amtstierärztlich die Räude der Einhufer festgestellt worden.

Die gemäß Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 §§ 246 bis 258 zu verhängenden Sperrmaßnahmen sind angeordnet

Berlin, den 16. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

Unter dem Pferdebestand des Fuhrherrn Luschnath, Berlin-Haselhorst, Gartenfelder Str. 121, ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden.

Berlin, den 21. Januar 1946.

Der Polizeipräsident *

Sichtvermerk des Arbeitsamtes bei polizeilicher An- oder Abmeldung

Alle männlichen Personen im Alter von 14 bis 65 und alle weiblichen Personen im Alter von 14 bis 55 Jahren, mit Ausnahme aller arbeitsunfähigen Personen, deren Arbeitsunfähigkeit im Arbeitsbuch bzw. in der Arbeitsbuchersatzkarte durch Sichtvermerk des zuständigen Arbeitsamtes bestätigt sein muß, werdender Mütter in der Zeit von zwei Monaten vor und bis zu vier Monaten nach der Niederkunft und Ausländer (ausgenommen Staatenlose) haben beim Zuzug von außerhalb, beim Wohnungswechsel innerhalb Berlins und beim Verzug nach außerhalb die polizeilichen An- bzw. Abmeldescheine, bevor sie bei der polizeilichen Meldestelle des Polizeireviers abgegeben werden, dem für die gegenwärtige bzw. bisherige Wohnung zuständigen Arbeitsamt zur Eintragung eines Sichtvermerks vorzulegen. Die Meldestellen der Polizeireviere sind angewiesen, An- und Abmeldescheine ohne diesen Sichtvermerk ab 1. Februar 1946 nicht entgegenzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 1946.

Der Polizeipräsident

Verlagemitteilung

Das in Nr. 1 und 2 des Verordnungsblattes angekündigte Buch „Ein halbes Jahr Berliner Magistrat“ ist jetzt erschienen. Es kann durch den Buchhandel oder von der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstraße 139/140, gegen Voreinsendung von 1,— RM, zuzüglich 0,25 RM für Versandkosten; bezogen werden (Postscheckkonto Berlin 1006 71).

Magistratsdruckerei